

# **Vereinsatzung für die Freiwillige Feuerwehr Bruchköbel gegr. 1888 e.V.**

## **§ 1 Name, Rechtsform, Geltungsbereich, Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen **Freiwillige Feuerwehr Bruchköbel gegr. 1888 e.V.**
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Geltungsbereich ist die ehemalige Gemeinde Bruchköbel. Sitz des Vereins ist 63486 Bruchköbel.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Bruchköbel gegr. 1888 e.V. hat die Aufgabe
  - a) das Feuerwehrwesen der ehemaligen Gemeinde Bruchköbel zu fördern
  - b) für den Brandschutzgedanken zu werben
  - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen
  - d) die Jugendfeuerwehr und die Bambinogruppe zu fördern
  - e) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.76 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

## **§ 3 Mitglieder des Vereins**

Der Verein besteht aus

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung
- b) den Mitgliedern der Altersabteilung
- c) den Ehrenmitgliedern
- d) den fördernden Mitgliedern
- e) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr
- f) den Mitgliedern der Bambinogruppe

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel der Einsatzabteilung Bruchköbel angehören.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehört und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben. Die Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt und unterliegen dieser Satzung mit Ausnahme des § 7.
- (5) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

## **§ 5 Ehrungen**

- (1) Zur Ehrung langjähriger Mitglieder verleiht die Freiwillige Feuerwehr Bruchköbel gegr. 1888 e.V.
  - a) eine Urkunde für 25-jährige Mitgliedschaft
  - b) eine Ehrenurkunde für 40-jährige Mitgliedschaft
  - c) einen Ehrenbrief für 50-jährige Mitgliedschaft
- (2) Die Mitgliedschaft wird vom Eintritt in den Verein an gerechnet und darf nicht unterbrochen sein.
- (3) Besondere Ehrungen, die mit keinem obengenannten; Ereignis zusammenfallen müssen, bleiben dem Vorstand im Einzelfall vorbehalten (z.B. Verleihung von Ehrenbriefen oder Ernennung zum Ehrenmitglied).
- (4) Der Vorstand bestimmt den Rahmen der Verleihung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- (3) Über den Ausschluß der Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ab-erkannt werden.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes.
- (7) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

## **§ 7 Mittel**

- (1) Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht
  - a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist
  - b) durch freiwillige Zuwendungen
  - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
- (2) Die Beitragspflicht entfällt ab dem 63. Lebensjahr und für die Dauer des Grundwehrdienstes und des Ersatzdienstes.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlußorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet. Sie ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich einzuberufen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung dem ersten Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

- (4) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

### **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
- a) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge
  - b) die Wahl des Vereinsvorstandes nach §12 dieser Satzung für eine Amtszeit von 3 Jahren
  - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - d) die Genehmigung der Jahresrechnung
  - e) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
  - f) Wahl der Kassenprüfer
  - g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
  - h) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluß.

### **§ 11 Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung 10 % der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Änderung des § 16 dieser Satzung müssen mindestens 2/3 der Stimmberechtigten anwesend sein. Stimmberechtigt ist, wer das 17. Lebensjahr vollendet hat. Bei Beschlußunfähigkeit muß innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann stets beschlußfähig ist. Auf diese Bestimmung ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Wahlen werden geheim durchgeführt. Steht nur ein Vorschlag zur Wahl, kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

### **§ 12 Vereinsvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
- a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) dem zweiten Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Wehrführer Kraft Amtes
  - f) dem Jugendwart Kraft Amtes
  - g) den 5 Beisitzern (nach Möglichkeit je einer pro Abteilung des Vereins).
- (2) Die Position des ersten oder zweiten Vorsitzenden kann auch in Personalunion durch den Wehrführer besetzt werden.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
- (4) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

- (5) Der erste Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
- (6) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 13 Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse zu bilden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 14 Kassenwesen**

- (1) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (3) Nach Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung. Bei der Prüfung müssen mindestens zwei Kassenprüfer anwesend sein.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

### **§ 15 Jugendfeuerwehr**

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 16 Auflösung**

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann nach Ablauf von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluß zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefaßt wird. In der zweiten Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- (3) Im Falle einer Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bruchköbel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr Bruchköbel zu verwenden hat.
- (4) Mitglieder haben grundsätzlich keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 17 Inkrafttreten**

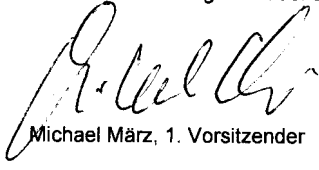
Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.01.2010 beschlossen.

63486 Bruchköbel, den 15.01.2010

*Der Vorstand bestätigt durch die nachstehenden Unterschriften, dass der vorstehende Satzungstext die in der Mitgliederversammlung am 15.01.2010 beschlossenen Änderungen enthält und im Übrigen mit der zuletzt bei Gericht eingereichten Satzungsabschrift übereinstimmt.*

Bruchköbel, den 19.01.2010

  
Dirk Rul, Schriftführer

  
Michael März, 1. Vorsitzender